

Antrag 52/I/2026**Abt. 10/06 Kaulsdorf- und Mahlsdorf-Nord****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Wechselmodell gerecht gestalten**

1 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für ei-
2 ne Reform des § 24b Einkommensteuergesetz (EStG) ein-
3 zusetzen mit dem Ziel, dass der Entlastungsbetrag für Al-
4 leinerziehende künftig auch im paritätischen Wechselmo-
5 dell anteilig beiden betreuenden Eltern gewährt werden
6 kann – unabhängig von der Meldeadresse des Kindes.

Begründung

9 Die aktuelle Gesetzeslage sieht vor, dass der steuerli-
10 che Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ausschließ-
11 lich dem Elternteil zusteht, bei dem das Kind mit Haupt-
12 wohnsitz gemeldet ist. Die tatsächliche Betreuungsver-
13 teilung oder wirtschaftliche Verantwortung werden nicht
14 berücksichtigt. Im paritätischen Wechselmodell betreuen
15 jedoch beide Elternteile ihr Kind zu gleichen Teilen, tragen
16 Verantwortung, organisieren den Alltag und finanzieren
17 den Unterhalt.

19 Die einseitige Anbindung des steuerlichen Vorteils an die
20 Meldeadresse führt zu einer systematischen Ungleich-
21 behandlung. Derzeit profitiert nur ein Elternteil steuer-
22 lich, während der andere leer ausgeht – selbst wenn die
23 Betreuungsleistung und die finanziellen Aufwendungen
24 gleichwertig sind. Das widerspricht dem Grundsatz der
25 Gleichbehandlung und dem Ziel, Alleinerziehende wirk-
26 sam zu entlasten.

28 Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Sie geht an
29 der Realität vieler Familien vorbei und schafft Ungerech-
30 tigkeit, die besonders die wirtschaftlich schwächeren El-
31 ternteile trifft. Fachverbände, Gerichte und Sozialverbän-
32 de kritisieren diese Ungleichbehandlung seit Jahren. Die
33 SPD sollte sich als Partei der sozialen Gerechtigkeit dafür
34 einsetzen, dass die tatsächliche Lebensrealität von Eltern
35 im Wechselmodell auch im Steuerrecht anerkannt wird.

Konkret fordern wir:

- 38 • Eine gesetzliche Neuregelung des § 24b EStG, die
39 den Entlastungsbetrag bei paritätischer Betreuung
40 gerecht auf beide Elternteile aufteilt.
- 41 • Alternativ eine Öffnungsklausel, die es den Eltern
42 ermöglicht, eine individuelle Aufteilung im Einver-
43 nehmen nachzuweisen und steuerlich geltend zu
44 machen.

46 Die steuerliche Entlastung soll sich künftig an der tatsäch-
47 lichen Betreuung und Verantwortung orientieren – nicht

48 an einer formalen Meldeadresse.

|